

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 35/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Aurich,
Aurich 1, Lambertistraße 16,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

beigeladen:
.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 1991 durch den
Vorsitzenden Richter B o r g o l t e sowie die Richter Dr. K o c h e r und
T h i e l e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. März 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) gestützte Beschwerde des Klägers entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form. Nach dieser Vorschrift ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, insbesondere ihre Klägerungsbedürftigkeit darzulegen. Der Kläger hat als Rechtsfrage unterbreitet, inwieweit die Einzugsstelle noch Beiträge aus Entgelten nacherheben darf, die der Arbeitgeber vor einer von ihr zwischenzeitlich veranstalteten Betriebsprüfung gezahlt hat. Entgegen dem Vorbringen des Klägers ist die von ihm unterbreitete Rechtsfrage bereits Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung gewesen. Der Senat hat sich mit ihr in seiner Entscheidung vom 30. November 1978 (BSGE 47, 194 f = SozR 2200 § 1399 Nr 11) ausführlich befaßt, allerdings nicht unter dem Gesichtspunkt der Rechtskraft, sondern unter dem der Verwirkung. Der Kläger legt aber nicht dar, inwieweit ein der Rechtskraft oder der Bestandskraft fähiger Verwaltungsakt und nicht vielmehr ein rein tatsächliches Verwaltungshandeln (Überprüfung von Lohnunterlagen und dergleichen) vorgelegen hat. Es ist daher nicht erkennbar, inwieweit er eine rechtliche Fragestellung ansprechen will, die in der genannten Entscheidung des Senats nicht behandelt worden ist.

Allerdings können auch höchstrichterlich bereits entschiedene Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung behalten oder wiedererlangen. In diesem Fall sind aber im Rahmen der Darlegungslast (§ 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) Ausführungen darüber erforderlich, warum und inwieweit dies der Fall sein soll (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, Rz 121 und BSG in SozR 1500 § 160a Nr 65). Der Kläger legt insbesondere nicht dar, ob und inwiefern etwa seit der Einführung des § 28p des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) durch das Gesetz zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das SGB IV vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S 2330) oder dem Inkrafttreten der Beitragsüberwachungsverordnung vom 22 Mai 1989 (BGBl I S 922) eine Überprüfung der im oben bezeichneten Urteil des Senats enthaltenen Rechtsansichten angezeigt erscheint.

Auch soweit der Kläger eine Art gesteigerte "Rechtskraft der Betriebsprüfung in dem Fall geltend macht, daß "die versicherte Person selbst im Auftrage des Arbeitgebers mit dem Versicherten verhandelt" und mit Wissen der Einzugsstelle Entgeltanteile nicht dem Beitragsabzug unterworfen hat, läßt er es einer Auseinandersetzung mit der zitierten Entscheidung des Senats fehlen. Im übrigen findet die von ihm behauptete Fallgestaltung in den - unangegriffenen - Feststellungen des LSG keine Stütze, so daß insoweit jedenfalls die schlüssige Darlegung der Klärungsfähigkeit fehlt.



Die Beschwerde war nach allem in analoger Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Im Kostenpunkt der Senat entsprechend § 193 SGG entschieden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)